



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 3.

Groß-Strehliker, den 16. Januar

1889.

Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet
Sonntag, den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Schönwald'schen Gasthause hieselbst ein Festessen statt. Alle diejenigen Herren, welche daran Theil zu nehmen gedenken, werden ergebenst ersucht, bis spätestens zum 25. d. Mts. bei Herrn Schönwald die Theilnahme unter Angabe der Zahl der Gedecke anzumelden.

Der Preis des Gedecks einschließlich der Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliker, den 16. Januar 1889.

von Alten
Landrath.

Gundrum
Bürgermeister.

Herden
Amtsgerichtsrath.

Dr. Larisch
Gymnasialdirektor.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Verordnungen vom

- 1) 29sten November 1887 Amtsblatt 1887 Stück 48 Nr. 1110 Seite 321,
- 2) 13ten März 1888 Amtsblatt 1888 Stück 11 Nr. 273 Seite 90,
- 3) 31sten März 1888 Extrablatt des Amtsblatts 1888 Stück 13 Nr. 330,
- 4) 9ten October 1888 Amtsblatt 1888 Stück 41 Nr. 844 Seite 308

bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 153) und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12ten März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen russischer und amerikanischer Herkunft, desgleichen von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn, sowie solcher Schweinetransporte, welchen an einer anderen Stelle der deutschen Reichsgrenze die Ueberführung in das Reich verweigert worden, ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den § 2 ff. verboten.

§ 2. Fette Schweine aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn dürfen auf dem Landwege über Modrzeow, auf der Eisenbahn über Sosnowice, Myslowitz und Dziedzitz eingeführt werden, jedoch ausschließlich nur nach Beuthen OSchl., Roßberg, Königshütte, Ober-, Nieder- und Neu-Heyduck, Groß-Dombrowka, Lipine, Scharley, Pieskar und Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.,

nach Rattowitz, Laurahütte, Siemianowitz, Koszdzin, Schoppinitz, Antonienhütte einschließlich des in kommunaler Beziehung zu Neudorf gehörigen Schlachthauses des Fleischers Michalski, Chorzow, Zawodzie, Klein-Dombrowka und Burowitz, Kreis Rattowitz,

nach Tarnowitz, Alt-Chechlaw, Raklo, Georgenberg, Radziontau und Piassejna, Kreis Tarnowitz,

nach Zabrze, Zaborze, Paulsdorf und Ruda, Kreis Zabrze,

nach Gleiwitz, Kreis Gleiwitz.

Auf dem Landwege über Gniasdow dürfen außerdem fette polnische Schweine auch nach Woischnik, Kreis Lublinitz, eingeführt werden.

§ 3. Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen die aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn stammenden Schweine nur im geschlachteten Zustande in die Ortschaften der Kreise Beuthen Rattowitz, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz gebracht werden.

Die Weiterbeförderung derselben in geschlachtetem oder lebenden Zustande über die Grenzen der obengenannten Kreise hinaus, ist auf der Eisenbahn oder auf dem Landwege nur mit meiner, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Genehmigung gestattet.

Die für Beuthen und Roßberg bestimmten Schweine müssen in dem öffentlichen Schlachthause zu Beuthen, die für Rattowitz und Zawodzie bestimmten, in dem Goyrnischen Schlachthause zu Rattowitz, die für Myslowitz und Gleiwitz bestimmten, in den öffentlichen Schlachthäusern dieser Städte, die für Zabrze, Zaborze und Paulsdorf bestimmten, in dem Lefel'schen Schlachthause zu Zabrze und endlich die für Ruda bestimmten, in dem Schöpe'schen Schlachthause daselbst eingestalt und geschlachtet werden.

§ 4. Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zur Einfuhr zugelassenen Schweine dürfen auf diesseitigem Staatsgebiet nur auf der Eisenbahn oder per Are transportirt werden. Dieselben gelangen, soweit sie auf dem Landwege über Modrzeow bezw. Gniasdow eingeführt werden, an der Grenze, soweit sie auf der Eisenbahn eingeführt werden, in Schoppinitz, Rattowitz, Myslowitz und Beuthen zur Untersuchung durch den beamteten Thierarzt.

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

§ 5. Die einzuführenden Transporte sind unter specieller Angabe des Bestimmungsortes der Schweine bis spätestens 8 Uhr Abends des der Untersuchung vorhergehenden Tages bei dem zuständigen beamteten Thierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

§ 6. An dem gemäß § 5 dem beamteten Thierarzte angezeigten Bestimmungsorte müssen die Schweine geschlachtet werden.

Die Ueberführung von lebenden Schweinen an einen anderen der im § 2 genannten Orte ist mit schriftlicher Genehmigung des beamteten Thierarztes gestattet. Wegen des Transportes gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 7. Der beamtete Thierarzt hat der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Transport der zur Einfuhr gelangenden Schweine auf Kosten des Versenders telegraphisch anzumelden und in gleicher Weise von einer gemäß § 6 erteilten Genehmigung Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eingang des angemeldeten Transportes zu kontrolliren und für den Fall der Weiterbeförderung desselben bezw. eines Theiles der Ortspolizeibehörde des weiteren Bestimmungsortes Mittheilung zu machen.

Der Weitertransport kranker Schweine ist zu verhindern.

§ 8. Die Ein- und Durchfuhr fetter Schweine aus Ungarn, welche laut Attest in Steinbruch bei Pest 10 Tage lang in Quarantaine gestanden haben, ist auf der Eisenbahn über Oderberg gestattet. Die thierärztliche Untersuchung der betreffenden Transporte findet in Oderberg statt. Die sonstigen Bestimmungen der §§ 2—7 incl. finden auf dieselben keine Anwendung.

§ 9. Die Einfuhr ausländischer Schweine an den für dieselben bestimmten Einfuhrstationen findet an je einem, von dem zuständigen königlichen Landrathe ein für alle Mal festzusetzenden Wochentage statt.

Eine Vermehrung der Einfuhrtage ist nach vorher eingeholter diesseitiger Genehmigung statthaft.

§ 10. Findet sich bei der thierärztlichen Untersuchung einer zur Einfuhr bestimmten Heerde, daß auch nur ein Stück derselben mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder nur verdächtig ist, so ist derselben die Einfuhr nicht zu gestatten.

Ist letztere bereits erfolgt, so ist die gesammte Heerde in dem von dem Grenzhierarzte hierfür zu bestimmenden Schlachthause unter polizeilicher Aufsicht sofort abzuschlachten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 12. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmung im § 3, nach welcher die für Ruda bestimmten Schweine im Schöpe'schen Schlachthause daselbst eingestallt und abgeschlachtet werden sollen, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Wegen des Inkrafttretens der letztgedachten Bestimmung bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dppeln, den 8. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die auf der Groß-Strehlitz-Gogolin'er Kreisschaussee bei Gogolin und Rosiontau belegenden Hebestellen sollen vom 1. April cr. ab im Licitationswege bis auf Weiteres neu verpachtet werden.

Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 30. Januar cr. Vormittags 11 Uhr

im Landrathsamt hierelbst

anberaunt.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die in denselben zu erlegende Bietungscaution 300 Mark beträgt.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Termin durch den Kreis-Ausschuß. Die Pachtungsbedingungen werden in dem Termin mitgetheilt werden. Dieselben können aber auch schon vor dem Termin im Kreis-Ausschußbureau eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1889.

K 9510.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende, die Ermittlung des Ernteertrages pro 1888 betreffende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten, mache ich die Kreiseingesessenen auf die Wichtigkeit dieser Ermittlung aufmerksam und rechne dabei besonders auf die Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins und der Herrn Landwirthe im Allgemeinen.

Die Erhebungsformulare, Instruktionen und Notizblätter erhalten die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände mit einem der nächsten Kreisblätter.

Unter Vorbehalt weiterer Verfügung publicire ich hiermit den Abschnitt C aus der Instruktion für die Behörden.

C. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die thatsächliche Ermittlung des Ernteertrages, insbesondere die Ausfüllung des dafür in Anwendung kommenden Formulars B ist in den Stadt- und Landgemeinden Sache der Orts- (Kommunal-)Behörden, in den selbstständigen Guts- resp. Forstbezirken Sache der Besitzer bezw. Vertreter dieser Bezirke.

Die Kreis- und Oberamtsbehörden haben dahin zu wirken, daß in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, die Ortsbehörden zur Ermittlung des Ernteertrages **Schätzungskommissionen** bilden, beziehungsweise haben sie die Ernennung der

Schätzungskommissionen herbeizuführen. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke **einer** Schätzungskommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die Gemarkungen der vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirkes der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen hat sich nach der Größe der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu richten.

Bei Zusammensetzung der Schätzungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgeschriebenen Ermittlungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Theilnahme an der Schätzungskommission ist ein **Ehrenamt**. Die Bildung derselben muß **längstens bis zum 10. Februar 1889** erfolgt sein.

Bzüglich der weiteren Thätigkeit der Orts(Rommunal)behörden, der Besitzer oder Vertreter selbstständiger Guts- und Forstbezirke oder der Schätzungskommissionen, wo solche gebildet sind, ist das Nähere in der dem Erhebungsformulare **B** vorgedruckten Anleitung vorgeschrieben.

Groß-Strehliß, den 5. Januar 1889.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. Juli v. J. Kreisblatt Stück 28 Seite 248 ersehe ich die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises, über die auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 vorgenommenen Revisionen der Cigarrenfabriken bis zum 24. d. Mts. Bericht event. Negativanzeige zu erstatten.

Groß-Strehliß, den 12. Januar 1889.

Die mit ihren Berichten noch rückständigen Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises erinnere ich an die unverzügliche Erledigung der Amtsblatt-Verordnung vom 23. Dezember 1886 ad 6 der Bestimmungen betreffend die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewicht-Revisionen (Amtsblatt pro 1886 Stück 53 Seite 357.) Der Einreichung der betreffenden tabellarischen Aufzeichnungen sehe ich bis zum 20. d. Mts. entgegen.

Groß-Strehliß, den 14. Januar 1889.

Bestätigt der Stellmacher Carl Kleiner zum Schöffen für die Gemeinde Wyssoka.

Groß-Strehliß, den 7. Januar 1889.

K 109.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Nach Anordnung der Königlichen Rentenbank-Direction zu Breslau und der Königlichen Regierung zu Oppeln sollen die Hebegebühren von den Rentenbank- und Domainen-Renten bei der letzten Quartalsabführung der Renten gegen Quittung an die Gemeinde- resp. Gutserber bezahlt werden. Zur Vermeidung von Irrungen und Weiterungen werden die betreffenden Quittungsformulare hier beschafft und vollständig ausgefüllt und demnächst den Gemeinde- resp. Gutsvorständen zur Vollziehung zugestellt werden. Bei der Abführung der Renten im Monat Februar cr. sind alsdann diese Quittungen von den Erhebern mit den Lieferzetteln zu übergeben und auf die Steuern resp. Renten anzurechnen. Für jedes Quittungsformular ist gleichzeitig der Kostenbetrag von 5 Pfg. zu berücksichtigen.

Die Quittungen müssen links neben der Unterschrift mit dem Amtssiegel des Gemeinde- resp. Gutsvorstandes in Farbenabdruck versehen und bei den Gemeinden von Schulzen **und Schöffen** unterschrieben sein. Wenn Amtssiegel nicht vorhanden sind, ist dies an der für dieses bestimmten Stelle kurz zu bescheinigen. Die Unterschriften dürfen nicht mit Bleistift, sondern nur mit Dinte erfolgen. Etwaige Handzeichen (Kreuze) von Schreibensunkundigen Gemeindevorstandsmitgliedern müssen von einem andern Vorstandsmitgliede bescheinigt werden.

Die Anrechnung der Hebegebührenquittungen ist **ganz bestimmt** bei der Rentenabführung im Monat Februar zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu bewirken. Mangelhafte Quittungen dürfen unter keinen Umständen hier angenommen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. Januar 1889.

Königliche Kreis-Kasse. Diete.

Die zur Erhebung der Staatsbeiträge zu den Lehrgerechalten berechtigten Schulverbände, Schulvorstände und Magistrate werden mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 22. November 1888 Seite 424 darauf aufmerksam gemacht, daß bei Erhebung der Staatsbeiträge pro IV. Quartal 1888/9 (1. Januar bis 31. März 1889) eine Hauptquittung für die Zeit vom 1. October 1888 bis 31. März 1889, künftig aber jährlich bei der letzten Quartalserhebung eine Jahresquittung erforderlich ist, ohne welche keine Zahlung geleistet werden darf.

Groß-Strehlitz, den 9. Januar 1889.

Königliche Kreis-Kasse. Diete.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Eier pro 1000
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rar- toffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 9. Januar 1889	Höchst. Niedrigst.	17 -- 16 --	15 -- 14 --	13 25 12 --	13 -- 12 --	18 -- 17 50	3 80 3 --	6 50 6 --	30 -- 27 --	1 80 1 60	3 -- 2 80
Ujest, am 11. Januar 1889.	Höchst. Niedrigst.	16 40 16 --	14 50 14 20	13 -- 12 60	12 60 12 50	-- -- -- --	3 50 3 --	4 50 4 --	26 -- 25 --	2 40 2 40	3 -- 3 --
Leschnitz, am 8. Januar 1889.	Höchst. Niedrigst.	16 50 16 --	14 50 14 --	13 -- 12 50	12 50 12 --	-- -- -- --	3 60 3 --	4 50 4 --	27 -- 26 --	2 -- 1 80	2 -- 1 80

— Anzeiger. —

Stechbriefs-Erledigung.

Der hinter der unverehelichten Catharina Madnik aus Mischline erlassene Stechbrief vom 22. Dezember 1888 ist erledigt. II J. 397/88.

Oppeln, den 8. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Ujest A Band II Blatt Nr. 136 und Ujest B Band II Blatt Nr. 51 auf den Namen des Gerbermeisters Julius Geisler zu Ujest eingetragenen in und bei Ujest belegenen Grundstücke

am 7. März 1889, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das erstere Grundstück ist mit 8,22 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 52 ar 60 qm zur Grundsteuer, und mit 150 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das letztere mit 24,57 Mark Reinertrag u. einer Fläche von 83 ar 70 qm zur Grundsteuer, jedoch nicht zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 8. März 1889 Vormittags 11 Uhr
 an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ujest, den 8. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.
 Kretschmann.

Aufgebot.

Es haben

1. Der Bauer Valentin Paterof zu Saleše das Aufgebot der Hypothekenukkunde über die auf Blatt Nr. 9 Saleše Abtheilung III Nr. 8 für die Geschwister Kaspar, Franziska, Josefa, Vinzent und Jakob Paterof aus dem Erbverzeß vom 24. November bezw. 16. Dezember 1851 eingetragenen, mit 5% verzinslichen Erbgebelder von 280 Thlr. 9 Sgr. 4 1/2 Pf.
2. Der Schuhmachermeister Robert Pietryga zu Ujest das Aufgebot der Hypothekenukkunde über die auf Blatt Nr. 8 Ujest Dechantei Abtheilung III Nr. 11 für die Ehefrau des Sattlermeisters Anton Dschowsky, Marie geb. Fuchs, aus der Schuldschreibung vom 13. November 1875 eingetragene mit 6% verzinsliche Pfandforderung von 350 Thlr.
3. Die verehelichte Exekutor Marie Kucharezyk geb. Glatth zu Friedland O/S. das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die auf Blatt Nr. 83 Ujest B. Abtheilung III Nr. 4 für den Kaufmann Theodor Neumann zu Groß-Strehlitz eingetragene mit 8% verzinsliche Grundschuld von 300 Mark

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

den 26. April 1889 Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Ujest, den 5. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.
 Kretschmann.

Die Erbarbeiten der Verbindungsstrecke **Radzionka—Karf—Beuthen** (zusammen 147789 obm Bodenbewegung und 89953 qm zu bekleidende Böschungsfächen) sollen in drei Loosen vergeben werden. Versiegelte und mit bezüglicher Aufschrift versehene Angebote sind bis

Montag, den 28. Januar 1889 Vormittags 11 Uhr

einzureichen. Die Ausschreibungs-Bedingungen sind gegen Einsendung von 50 Pfennigen von uns zu beziehen. Zeichnungen und Berechnungen können in unserem technischen Bureau eingesehen werden.

Kattowitz, den 29. Dezember 1888.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Die Steinmehrarbeiten für drei Durchlässe und zwei Unterführungen der Neubaustrecke Rabltonkau—Karf—Beuthen sollen vergeben werden.

Termin steht Sonnabend, den 9. Februar d. J. Vormittags 11½ Uhr in unseren Geschäftsräumen hier selbst an. Ausschreibungs-Verzeichnisse und Bedingungen sind gegen portofreie Einsendung von 0,50 Mark für das Stück von uns zu beziehen.

Kattowitz, den 4. Januar 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Verdingung

der Lieferung von

- a., 293,2 Tausend Verblendeziegel
- b., 521,05 Tausend Hintermauerungsziegel
- c., 388,8 cbm Kalk
- d., 324,5 cbm Sandbruchsteine
- e., 806,8 cbm Mauer sand.

Termin: Montag, den 28. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr in unseren Geschäftsräumen. Lieferungsbedingungen werden gegen kostenfreie Einsendung von je 50 Pfennigen in Baar verabfolgt.

Kattowitz, den 7. Januar 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Zum Verkauf des in der hiesigen Stadt auf den öffentlichen Straßen eingesammelten Düngers für die Zeit vom 1. April 1889 bis 1. April 1890 haben wir einen Termin auf

Donnerstag den 17. Januar d. J. früh 11 Uhr

im Magistratsbureau anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 10. Januar 1889.

Der Magistrat.

!! Nützlicher Fortschritt in der Behandlung des Schuhwerks, !!
der Geschirre, Riemen etc.

Um sich und besonders die Kinder vor nassen kalten Füßen zu schützen, stets weiches dauerhaftes Schuh- und Lederwerk zu behalten und jährlich über die Hälfte in den Ausgaben dafür zu ersparen — verwende man und verlange in den passenden Geschäften das bereits überall rühmlichst bekannte ganz geruchlose Feinste Vaseline- und Malta-Lederfett, Deutsches Fabrikat, der Firma Th. Voigt, Dampf-Vaseline-Fabrik Würzburg, in eleganten Blechdosen zu 25, 50, 80 Pfg., sowie lose das Pfund 50 Pfg. — **achte aber** wegen Verfälschung **genau auf obige Etiquette u. Firma**, fordere stets das **echte Voigtsche Lederfett** u. weise jedes andere zurück. Verkaufsstelle: C. Hein, Gr.-Strehlitz.

Weitere Verkaufsstellen gesucht.

Persönlichkeiten

an jedem Orte des Kreises, welche über alle wichtigen Vorkommnisse zuverlässig berichten können, werden ersucht, ihre Adresse an die Redaktion des

„Groß-Strehlitz'er Stadtblatt“

einsenden zu wollen.

Kölner Dombauloose

incl. Frankozusendg. à 3 M. 20 Pfg.
(Liste 20 Pfg. extra).

A. Wilpert

Gr.-Strehlitz.

Buchhandlung.

In der Schule zu Deschowitz stehen
**zwei Kühe und
eine hochtragende Kalbe**
zum Verkauf.

Hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich mich hierorts im Hause des
Herrn Schuhmachermeister **Biemer** — Lubliner-Strasse — als

Böttcher

niedergelassen habe. Ich werde blos gute und reelle Waare für den Haus-
halt sowohl, als auch für Brennerien, Brauereien und De-
stillationen führen und besorge jede Reparatur. Billige Preise zusichernd,
bitte um hochgeneigten Zuspruch
ergebenst

Wilhelm Arlt
Böttcher.

Meine Mühlenbesitzung

zu **Lenartowitz** (Kr. Tofel), welche ich kürzlich
in Subhastation erstanden habe, bin ich Willens
sodort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Näheres durch den Besitzer Kaufmann

Paul Müller, Neustadt OS.

Zwei tüchtige Bögte,

welche in jeder Beziehung zuverlässig sind und
dies durch Zeugnisse nachweisen können, wollen
sich sofort melden beim Dominium

Schloss-Guttentag.

Wegen Uebernahme eines anderen Geschäfts
bin ich willens, meine **Mühlenbesitzung in**
Leschnitz sodort unter günstigen Bedingungen
zu verkaufen.

Piowarsky.

Deput. Lohnia b. Rudinitz

sucht für bald oder den 1. April cr. einen

Schneerwärter

bei gutem Lohn u. Deputat. — Leute, die durch
glaubwürdige Zeugnisse ihre Brauchbarkeit nach-
weisen können, mögen sich persönlich oder schrift-
lich bei dem Wirthschaftsamente **Chechlau** melden.

Ein Laden nebst Wohnung

vom 1. April ab zu vermieten.

A. Wilpert.

Ich bin zum Notar ernannt.
Rechtsanwalt Hruby
Krapitz.



J. Anděl's
neu entdecktes
überseeisches Pulver
tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben,
Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vo-
gelmilben, überhaupt alle Insekten mit
einer nahezu übernatürlichen Schuellig-
keit und Sicherheit derart, dass von der
vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur
übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie,**

13 „zum schwarzen Hund“, Hussgasse 13.

In Gross-Strehlitz beim Herrn **H. Bekiersch** vorm. **Carl Edlinger jun.** Spe-
cereiwaaren-Geschäft.